

Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Band: 37 (1980)

Heft: 1

Artikel: Roms Bündnis mit Byzanz (Tac. Ann. 12, 62)

Autor: Grzybek, Erhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Roms Bündnis mit Byzanz (Tac. Ann. 12, 62)

Von Erhard Grzybek, Lausanne

Unter dem Prinzipat des Claudius erschien im Jahre 53 n. Chr. eine byzantinische Gesandtschaft in Rom, um einen Nachlass des ihrer Stadt auferlegten Tributs zu erwirken¹. Darüber verhandelte der Senat selbst². Bei dieser Gelegenheit zählten die Gesandten zunächst alle Verdienste auf, die sich ihre Stadt um Rom erworben hatte. Tacitus gibt ihre Rede mit folgenden Worten wieder: *orsi a foedere, quod nobiscum icerant, qua tempestate bellavimus adversus regem Macedonum, cui ut degeneri Pseudophilippi vocabulum impositum, missas post-hac copias in Antiochum Persen Aristonicum, et piratico bello adiutum Antonium memorabant, quaeque Sullae aut Lucullo aut Pompeio obtulissent, mox recentia in Caesares merita, quando ea loca insiderent, quae transmeantibus terra marique ducibus exercitibusque, simul vehendo commeatu opportuna forent* (Ann. 12, 62).

Dies ist innerhalb der gesamten literarischen und epigraphischen Überlieferung das einzige Zeugnis, das von einem zwischen Rom und Byzanz abgeschlossenen *foedus* berichtet, und Tacitus scheint es ausdrücklich in die Zeit zu

* Es sei an dieser Stelle Herrn Professor Adalberto Giovannini, Genf, für Rat und Hilfe, die ich bei der Abfassung dieses Artikels so oft von ihm bekam, nochmals aufrichtig gedankt.

1 Tac. Ann. 12, 62f. mit dem im taciteischen Werk einzigartigen Exkurs über die geographische und wirtschaftliche Bedeutung einer Stadt. Siehe dazu G. Walser, *Rom, das Reich und die fremden Völker in der Geschichtsschreibung der frühen Kaiserzeit. Studien zur Glaubwürdigkeit des Tacitus* (Basel 1951) 27 Anm. 94; R. Syme, *Tacitus* (Oxford 1958, Nachdruck 1967) I 449, II 707. 730; G. Townend, *Rhein. Mus.* 105 (1962) 358. 366f. Ich zitiere Tacitus nach der von E. Koestermann besorgten Ausgabe *Ab excessu Divi Augusti* (B. G. Teubner, Leipzig 1965).

2 Dass die ganze Angelegenheit im Senat zur Sprache kam, ergibt sich wohl aus der staatsrechtlichen Stellung, in der Byzanz damals zu Rom stand: Über die Stadt am Bosphoros heisst es bei Cic. *De prov. consul.* 7: *civitas libera et pro eximiis suis beneficiis a senatu et a populo Romano liberata*. So auch noch bei Plin. *N. h.* 4, 46: *Byzantium liberae condicionis*. Eine Änderung trat erst unter Vespasian ein, wie wir aus Suet. *Vesp.* 8, 4 erfahren: *Achaiam, Lyciam, Rhodum, Byzantium, Samum libertate adempta ... in provinciarum formam redegit*. Ebenso Eutrop. 7, 19, 4; Euseb. *Hieron. Chron.* 2090 (S. 188, Helm); Oros. 7, 9, 10. Zur folgenden Zeit s. Plin. *Ep.* 10, 43f. Byzanz war also im Jahre 53 n. Chr. eine freie Stadt, die ihren eigenen Institutionen und Gesetzen unterstand, schuldete Rom aber einen Tribut. Ganz in diesem Sinne A. H. M. Jones, in *Anatolian Studies presented to W. H. Buckler* (Manchester 1939) 117. Vgl. dagegen Th. Mommsen, *Röm. Staatsrecht* III 1 (1887) 683 Anm. 4; J. Miller, *RE* 3, 1 (1899) 1144f. Zu der schwierigen Frage von Freiheit und Tributzahlung, für die stets der Fall Makedoniens und Illyriens nach 168 v. Chr. angeführt wird, s. E. Badian, *Foreign Clientelae (264–70 B.C.)* (Oxford 1958, Nachdruck 1967) 37. 87ff. 96f.; A. N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*² (Oxford 1973) 174ff.; W. Dahlheim, *Gewalt und Herrschaft. Das provinzielle Herrschaftssystem der römischen Republik* (Berlin/New York 1977) 255ff. Zu der möglichen Zeit, von der ab Byzanz einen Tribut zu zahlen hatte, s. unten Anm. 7.

legen, da ein Schwindler aus Adramytteion namens Andriskos³, der vorgab, Philipp, der Sohn des Königs Perseus⁴, zu sein, und der deshalb von seinen Gegnern den Beinamen Pseudophilippos erhielt, den römischen Legionen in Makedonien entgegentrat, also in die Jahre 149–148 v. Chr. Diese Datierung hat aus dem Passus des römischen Geschichtsschreibers die neuere Forschung herausgelesen, die den Vertrag zwischen Rom und Byzanz erwähnt⁵. Wenn nur wenige Gelehrte darauf zu sprechen kommen, so vielleicht deswegen, weil in ihren Augen ein *foedus*, das zwischen Rom und einer östlichen Macht erst nach der Schlacht bei Pydna zustande gekommen sei, historisch nicht überbewertet werden dürfe⁶. Wie man auch immer zu diesem Punkte stehen mag, die Frage, wann es zum Abschluss des Vertrags zwischen Rom und Byzanz kam, ist an sich doch wichtig genug, um gesondert erörtert zu werden.

Gleich bei einer flüchtigen Lektüre der oben angeführten Tacitusstelle erheben sich die ernstesten Bedenken gegen eine Datierung in die Jahre 149–148 v. Chr., ist es doch bekannt, dass Byzanz kurz vorher Andriskos, dem Widersacher Roms, auf seinem Weg von Milet nach Makedonien bereitwillig die Tore öffnete, ihn mit Ehren bedachte und ihn so zu seinem weiteren Abenteuerleben ermutigte, eine Haltung, die die Byzantier teuer zu stehen kam, da Rom

3 Zu ihm s. U. Wilcken, RE 1, 2 (1893) 2141ff., s.v. Andriskos Nr. 4; G. Cardinali, *Lo Pseudo-Filippo*, Riv. di filol. 39 (1911) 1ff.; P. V. Benecke, *Cambr. Anc. Hist.* 8 (1930) 276f.; H. Bengtson, *Griech. Geschichte*⁴ (München 1969) 501f.; C. Nicolet, *Rome et la conquête du monde méditerranéen II* (Paris 1978) 767f.; Cl. Préaux, *Le monde hellénistique I* (Paris 1978) 174f. Die von H. Gaebler, *Zeitschr. f. Numism.* 23 (1902) 141ff. vorgeschlagene Zuweisung makedonischer Münzen an Andriskos hat sich als falsch erwiesen. Siehe P. A. MacKay, *Macedonian Tetradrachms of 148–147 B.C.*, *Amer. Numism. Soc. Mus. Notes* 14 (1968) 15ff. und Ch. Boehringer, *Zur Chronologie mittelhellenistischer Münzserien 220–160 v. Chr.* (Berlin 1972) 107ff. Für Auskunft über diese numismatischen Fragen bin ich Herrn Niklaus Dürr, dem Konservator am Münzkabinett des Genfer Musée d'Art et d'Histoire, zu Dank verpflichtet.

4 Der echte Philipp war in Wahrheit ein Bruder des Perseus gewesen, war aber von diesem als Sohn adoptiert worden. Liv. 42, 52, 5 (zum Jahr 171 v. Chr.): *circa se* (scil. Perseus) *habens filios duos, quorum maior Philippus natura frater, adoptione filius, minor, quem Alexandrum vocabant, naturalis erat*. Nach dem, was Polyb. 36, 10, 3 in Erfahrung brachte, hatte er nach der Niederlage bei Pydna seinen Vater nach Italien begleitet und war dort im Alter von ungefähr 18 Jahren gestorben.

5 Th. Mommsen, *Röm. Staatsrecht III* 1 (1887) 683 Anm. 4; J. Miller, RE 3, 1 (1899) 1138. 1144; B. Niese, *Gesch. d. griech. u. maked. Staaten seit d. Schlacht bei Chaeronea III* (Gotha 1903) 335; E. Person im Kommentar zur Ausgabe *Cornelii Taciti ab excessu Divi Augusti quae supersunt* (Paris 1939) 509 Anm. 1; J. Cousin, *Cicéron, Discours*, Bd. 15 (Soc. d'édition «Les Belles Lettres», Paris 1962) 181 Anm. 4. Auch Ch. M. Danoff scheint in *Der Kleine Pauly I* (1964) 982 das *foedus* in die Zeit des Krieges gegen Andriskos zu legen, da er von den Kämpfen gegen Antiochos III. und erst dann vom Vertrag spricht.

6 Vgl. das Urteil über die aus der zweiten Hälfte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts bekannten *foedera* bei W. Dahlheim, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechts im dritten und zweiten Jahrhundert v. Chr.* (München 1968) 273: «Die eingegangenen Verträge sind daher ihrem Wesen nach teils als Garantiescheine lokaler Souveränität im Sinne eines Gnadenaktes, teils als politische Begünstigung zu bewerten.»

sie dafür schwer bestrafte⁷. Es ist also unglaubwürdig, dass in diese Zeit der Vertrag zwischen Rom und Byzanz fallen soll; denn wenn er damals abgeschlossen worden wäre und man in ihm gerade die der Stadt am Bosphorus von den Römern auferlegte Strafe sehen müsste, so hätten die byzantinischen Gesandten des Jahres 53 n. Chr. ganz gewiss nicht am Anfang ihrer vor dem Senat gehaltenen Ansprache an dieses *foedus* erinnert. Sie hätten vielmehr allen Grund dazu gehabt, es völlig totzuschweigen oder vielleicht nur beiläufig zu erwähnen, es aber keineswegs als das grösste Verdienst ihrer Stadt gegenüber Rom herauszustellen. Hier liegt ein Widerspruch vor, der nur durch die Annahme zu eliminieren ist, dass sich Tacitus geirrt hat, dass er, um es gleich auszusprechen, Philipp V. von Makedonien den Beinamen Pseudophilippos gegeben hat, ein an sich geringfügiger Fehler. Dass dies in Wahrheit der Fall ist, soll nun im einzelnen ausgeführt werden.

Für diesen Irrtum spricht schon die Chronologie, in der die Hilfeleistungen der Stadt Byzanz an Rom in dem Passus des Tacitus vorgebracht werden. Es ist nämlich unwahrscheinlich, dass die Gesandten von Byzanz gegenüber den römischen Senatoren zuerst vom *foedus* aus der Zeit des Pseudophilippos berichtet haben sollen, danach auf Antiochos III. und Perseus zurückgesprungen wären, um erst dann in chronologischer Reihenfolge von Aristonikos bis zu den Kaisern fortzufahren⁸. Klar aufgebaut erscheint dagegen der gesamte Abschnitt des Tacitus, wenn man die Hilfeleistungen, die Byzanz Rom gewährte, chronologisch wie folgt anordnet:

- 1) 200–196 v. Chr.: 2. Makedonischer Krieg, Abschluss eines Bundesgenossenschaftsvertrags zwischen Rom und Byzanz.
- 2) 192–188 v. Chr.: Krieg gegen Antiochos III.
- 3) 171–168 v. Chr.: 3. Makedonischer Krieg.
- 4) 132–129 v. Chr.: Feldzug gegen Aristonikos.
- 5) 102–100 v. Chr.: Krieg des M. Antonius gegen die Piraten⁹.

7 Diod. 32, 15, 6: ἐν παρόδῳ δὲ καταντήσας εἰς Βυζάντιον ἐτιμήθη· καὶ ταύτης τῆς ἀφροσύνης ἔδωκαν δίκας τοῖς Ῥωμαίοις οἱ Βυζάντιοι. Worin die Strafe eigentlich bestand, bleibt im dunkeln. Man sollte sich aber fragen, ob sie nicht in den *onera* und *tributa* zu sehen ist, von denen Tacitus (*Ann.* 12, 62 u. 63, 3) redet. Die jährlichen Tributzahlungen können Byzanz schon gleich nach Beendigung des Krieges gegen Andriskos abverlangt worden sein. Dies ist aber nicht mehr als eine Vermutung, da der Beweis dafür fehlt.

8 E. Koestermann, *Cornelius Tacitus, Annalen, Bd. III, Buch 11–13* (Heidelberg 1967) 216 bemerkt zur Stelle: «Die chronologische Reihenfolge ist verwirrt, da nur die Kämpfe gegen Aristonicus ... in den Jahren 132–129 später lagen als die Auseinandersetzungen mit dem Pseudophilippus.» Wie man im weiteren sehen wird, ist gerade die Chronologie der ganzen Stelle, wenn diese richtig verstanden wird, nicht als «verwirrt» zu bezeichnen.

9 Bei dem von Tacitus genannten Antonius handelt es sich doch ganz sicher, da er vor Sulla erwähnt wird, um M. Antonius (cos. 99) und nicht um dessen Sohn, der von 74–71 v. Chr. gegen die Seeräuber vorging. Richtig z. B. bei D. Magie, *Roman Rule in Asia Minor* (Princeton 1950) I 283 u. II 1161 Anm. 12 (mit Hinweis auf frühere Literatur); H. Goelzer, *Tacite, Annales, Livres IV–XII* (Soc. d'édition «Les Belles Lettres», Paris 1959) 348 Anm. 1.

- 6) 88– 85 v. Chr.: Sullas Kämpfe gegen Mithridates VI. Eupator.
- 7) 74– 63 v. Chr.: 2. Mithridatischer Krieg, Krieg gegen die Seeräuber und 3. Mithridatischer Krieg, der erste unter der Leitung des L. Licinius Lucullus, die beiden anderen unter der des Cn. Pompeius.
- 8) Byzantische Unterstützung unter den nicht näher unterschiedenen Cäsaren.

Darauf, dass sich der Nebensatz *qua tempestate bellavimus adversus regem Macedonum* in der Vorstellung des Tacitus, die für ein Verständnis des ganzen Abschnitts allein massgebend ist, auf den 2. Makedonischen Krieg bezieht, deutet vor allem das folgende *missas posthac copias in Antiochum ...*, wobei *posthac* nicht zu *memorabant* gehört, wie es in wohl allen ausführlich kommentierten Tacitusausgaben postuliert wird¹⁰. Dieses Adverb fixiert zeitlich stets die nächststehende Verbform¹¹, und das ist in diesem Fall das Partizipium *missas*. Hätte Tacitus *posthac* auf das Hauptverb beziehen wollen, so hätte er sicher *missas copias ... posthac* (oder besser ein anderes Zeitadverb) *memorabant* geschrieben.

Dass die byzantischen Gesandten des Jahres 53 n. Chr. die Ereignisse in chronologischer Reihenfolge aufgezählt haben und dass Tacitus diese Reihenfolge übernommen hat, sollen nun noch einige Beispiele wahrscheinlich machen, bei denen es sich um Reden fremdländischer Gesandter in Rom handelt, worauf Tacitus in seinen Büchern im Gegensatz zu Livius in der Tat so selten zu sprechen kommt: Im Jahre 22 n. Chr. fiel dem Senat die Aufgabe zu, die Asylie der Tempel mehrerer griechischer Städte zu überprüfen. Diese entsandten zur Verteidigung ihrer Heiligtümer eigens Delegationen nach Rom (Ann. 3, 60–63). Über deren Reden vor dem Senat kann gleich allgemein gesagt werden, dass, wenn nicht mythologische Aspekte, sondern historische Tatsachen vorgebracht wurden, Tacitus dies in chronologischer Anordnung geschehen liess. So erwähnten die Abgesandten aus Ephesos die Herrschaft der Perser, Makedonier und Römer über ihre Stadt (61, 2); die Magnesier sprachen von L. Cornelius Scipio und L. Cornelius Sulla (62, 1); die Leute aus Aphrodisias und Stratonikeia nannten hintereinander C. Iulius Caesar und Augustus (62, 2), die aus Hierokaisareia den persischen König Kyros, M. Perpenna (cod. Perpenna, cos. 130) und P. Servilius Isauricus (cos. 48) (62, 3). Ebenso, wenn nicht noch deutlicher, wurde die zeitliche Abfolge in den Streitreden eingehalten, die eine spartanische und eine messenische Gesandtschaft im Jahre 25 n. Chr. vor den römischen Senatoren gegeneinander hielten. Dabei ging es um den Besitz eines Tempels der Artemis Limnatis (Ann. 4, 43). Während sich die Spartaner auf

10 So z. B. bei H. Furneaux, *Cornelii Taciti annalium ab excessu Divi Augusti libri, The Annals of Tacitus, vol. II, books XI–XVI* (2. von H. F. Pelham u. C. D. Fisher revid. Ausg., Oxford 1907) 140 Anm. zur Z. 3; K. Nipperdey u. G. Andresen, *P. Cornelius Tacitus, Annalen*⁶ (1908, Nachdruck 1978) 100 Anm. zur Z. 12.

11 Vgl. den Gebrauch von *posthac*, das Tacitus nur in den Annalen benutzt, bei A. Gerber u. A. Greef, *Lexicon Taciteum* (Leipzig 1903, Nachdruck Hildesheim 1962) 1147.

Philipp II. von Makedonien, C. Iulius Caesar und M. Antonius beriefen (§ 1), erwähnten die Gesandten aus Messene zuerst gleichfalls Philipp II., dann Antigonos Doston, L. Memmius (cos. 146) und zuletzt Atidius Geminus, der Statthalter der Provinz Achaia wohl unter Augustus war¹² (§ 3). Auch kann hier aus dem Jahre 26 n. Chr. die Senatsitzung angeführt werden, in der sich elf Städte der Provinz Asia um die Ehre stritten, Tiberius einen Tempel errichten zu dürfen (Ann. 4, 55f.). Perseus wurde vor Aristonikos genannt (55, 1), und als es sich darum handelte, die Vorzüge der Stadt Smyrna aufzuzählen, berichtete man zuerst von ihrer Gründung, die in den Bereich der Mythologie gehört, und sprach dann von M. Porcius Cato (cos. 195) und L. Cornelius Sulla (56, 1f.). Dies sind genug der Beispiele, um sagen zu können, dass in den amtlichen Quellen, die Tacitus direkt oder indirekt benutzt hat, jeweils die relative Chronologie der Ereignisse strikt gewahrt blieb. Das war auch das einfachste Mittel, um des Verständnisses der Leser sicher zu sein. Dieses Prinzip befolgten gewiss auch schon die byzantinischen Gesandten des Jahres 53 n. Chr., als sie den römischen Senatoren die Verdienste ihrer Stadt in Erinnerung riefen.

Den Beweis dafür, dass Tacitus in Wirklichkeit nicht Andriskos meint, liefert die Tatsache, dass er den Herrscher, an den er denkt, *regem Macedonum* nennt, ihm also einen Titel zuerkennt, den Rom gerade Andriskos stets verweigert hat. Für den Abenteurer findet sich diese Bezeichnung mit einer Ausnahme, die unten ausführlich erörtert werden soll, in keinem antiken Werk. Für Senat und Volk von Rom war und blieb Andriskos ein Usurpator, und als solchen stellt ihn unmissverständlich die griechisch-römische Geschichtsschreibung hin. Wenn von ihm die Rede ist, wird er jeweils bei seinem eigentlichen Namen Andriskos genannt oder mit dem Wort Pseudophilippos bezeichnet¹³, das die in den Augen der Römer erlogene Abstammung vom makedonischen Königshaus so trefflich wiedergibt. Kommt man in der antiken Literatur auf seine von ihm selbst angemassete Herrschaft zu sprechen, so wird der Königstitel streng vermieden; man greift vielmehr auf Umschreibungen zurück, die gerade den für Rom unrechtmässigen Charakter seines Königtums ausdrücken. So sagt z. B. Polybios, er habe keinen berechtigten Grund zur Machtergreifung gehabt¹⁴. Er habe sich ganz Makedoniens bemächtigt¹⁵, und die Makedonier hätten, als sie zusammen mit einem so verabscheuungswürdigen Menschen und für dessen Königreich gekämpft hätten, durch ihre Tapferkeit die Römer be-

12 Zu Atidius Geminus s. Klebs, RE 2, 2 (1896) 2075.

13 Hier eine Liste der antiken Autoren, die von ihm sprechen: Polyb. 36, 9, 1; 36, 10; 36, 17, 12–16; Diod. 31, 40a; 32, 9a, 9b; 32, 15; Cic. *De lege agr.* 2, 90; Strab. 13, 4, 2 (624); Liv. *Per.* 49, 50, 52; Vell. Pat. 1, 11, 1f.; Tac. *Ann.* 12, 62; App. *Lib.* 111, 135; Flor. 1, 30; Ampel. *Lib. mem.* 16, 5; Pausan. 7, 13, 1; Lucian. *Adv. indoct.* 20; Porphyry. bei F. Jacoby, FGrHist 2b, Nr. 260, F 3, 19; Eutrop. 4, 13f.; Iul. Obsequ. 19; Ammian. Marc. 14, 11, 31; 26, 6, 20; Aur. Vict. *De vir. ill.* 61; Oros. 4, 22, 9; Zonar. 9, 28.

14 Polyb. 36, 10, 2: οὐδεμίαν ἀφορμὴν εὐλογον ἔχων πρὸς τὴν ἐπιβολήν.

15 Polyb. 36, 10, 5: ὅτι ... πάσης Μακεδονίας κρατεῖ.

siegt¹⁶. Bei Diodor heisst es, er habe die Königsherrschaft über die Makedonier beansprucht, als komme sie von seinem Vater auf ihn¹⁷. Livius spricht nur davon, dass er ganz Makedonien besetzt habe¹⁸; ebenso Velleius Paterculus, der hinzufügt, dass er die königlichen Insignien angenommen habe¹⁹. Ganz in diesem Sinne äussern sich auch die späteren Geschichtsschreiber Florus²⁰, Porphyrios²¹ und Zonaras²².

Dem allem scheint nur eine Bemerkung gegenüberzustehen, die Cicero in einer im Jahre 63 v. Chr. vor der Volksversammlung gehaltenen Rede gegen den Gesetzesvorschlag des P. Servilius Rullus gemacht hat. Sie lautet: *Multa postea* (scil. nach der Einnahme Capuas) *bella gesta cum regibus Philippo, Antiocho, Persa, Pseudophilippo, Aristonico, Mithridate et ceteris*²³. Doch fällt sie in Wahrheit nicht ins Gewicht, weil es Cicero offensichtlich nur darum ging, dem römischen Volk vor Augen zu führen, gegen welche hervorragenden Männer die Republik Kriege geführt habe. So reihte er unter die anderen Könige natürlich Andriskos und Aristonikos ein, der als Sohn Eumenes' II. einen stärkeren Anspruch auf den pergamenischen Thron als der Abenteurer aus Adramytteion auf die Herrschaft in Makedonien gehabt und den Rom ebenfalls nie anerkannt hatte²⁴. Der Name des Pseudophilippos fällt hier unter denen anderer Könige in einer Rede, steht also nicht in einem eigentlichen Geschichtswerk, und man weiss zur Genüge, dass Cicero jedes Argument in seinen Reden recht und billig war, wenn es seinen Zweck in der jeweiligen Situation erfüllte²⁵.

16 Hier ist die Rede von den anfänglichen Erfolgen des Andriskos. Polyb. 36, 17, 14: ἀνδρὶ (δὲ) στρυγῶ συναγωνιζόμενοι καὶ περὶ τῆς τούτου βασιλείας ἀνδραγαθήσαντες ἐνίκησαν Ῥωμαίους.

17 Diod. 32, 15, 7: ἀμφισβητῶν τῆς τῶν Μακεδόνων βασιλείας ὡς οὔσης πατρῶας.

18 Liv. Per. 49: *contracto exercitu totam Macedoniam aut voluntate incolentium aut armis occupavit*. So wahrscheinlich auch in der Per. Oxy. 49: [*Macedonia*] *per arma occupata*.

19 Vell. Pat. 1, 11, 1: *armis occupata Macedonia, adsumptis regni insignibus brevi temeritatis poenas dedit*.

20 Flor. 1, 30, 3: *Quippe regnum pariter et bellum vir ultimae sortis Andriscus invaserat, ...; regiam formam, regium nomen, animum quoque regis inplevit*. § 4: *invictusque* (scil. populus Romanus) [*non*] *a veris regibus, [sed] ab illo imaginario et scaenico rege superatus est*. § 5: *ut de eo populus Romanus quasi de rege vero triumpharet*.

21 Porphyr. bei F. Jacoby, FGrHist 2b, Nr. 260, F 3, 19 (S. 1207) aus d. armen. Übersetzung d. Chron. d. Euseb.: *er beherrschte die Makedonier*.

22 Zonar. 9, 28: καὶ τέλος βασιλικὴν στολὴν περιθέμενος ... εἰς Μακεδονίαν ἐνέβαλε καὶ αὐτὴν κατέσχε.

23 Cic. *De lege agr.* 2, 90. Nebenbei sei darauf hingewiesen, dass hier ein besonders klares Beispiel für die bei solchen Aufzählungen eingehaltene relative Chronologie vorliegt. Vgl. oben S. 53f.

24 So heisst es über ihn – wie über Andriskos (s. o. Anm. 17 u. 18) – nur: *qui post mortem Attali velut paternum regnum Asiam invasit* (Justin. 36, 4, 6). Die Annahme des Königstitels und des Namens Eumenes hat aus Münzen E. S. G. Robinson, *Cistophori in the name of King Eumenes*, Num. Chron. (6. Serie) 14 (1954) 1ff. erschlossen. Siehe dazu L. Robert, *Villes d'Asie Mineure*² (Paris 1962) 252ff.

25 Wie verschiedenartig sich Cicero über denselben Punkt äussern kann, soll hier ein einziges

Der Titel *rex Macedonum* in der oben angeführten Tacitusstelle kann sich also nur auf Philipp V. beziehen. Dieser hat sich übrigens als einziger König aus dem Antigonidengeschlecht in Inschriften, die er ausserhalb seines Reiches hat anbringen lassen, gerade als βασιλεὺς Μακεδόνων bezeichnet²⁶.

Wenn das Versehen, Philipp V. mit dem Beinamen Pseudophilippos belegt zu haben, hier Tacitus selber zugeschrieben wird, so deshalb, weil das die nächstliegende Annahme ist. Doch bieten sich noch zwei andere Möglichkeiten an: Die Quelle, aus der sich letzten Endes der Bericht über die byzantische Gesandtschaft des Jahres 53 n. Chr. herleitet, waren sicher die *acta senatus*²⁷. Ob zwischen diesen und dem hier zur Sprache stehenden Passus des Tacitus eine Zwischenquelle gestanden hat, der jener Irrtum anzulasten wäre, bleibt nur eine Frage ohne Antwort, da uns eine solche Zwischenquelle nicht erhalten ist. Ebenso käme man nicht über Vermutungen hinaus, wenn man zu erklären versuchte, dass der dem Titel *rex Macedonum* folgende Nebensatz *cui ut degeneri Pseudophilippi vocabulum impositum* nur ein Einschub eines späteren Kopisten sei. Möglich wäre es immerhin, gehen doch die uns überlieferten Abschriften der Annalenbücher 11–16 bekanntlich alle auf einen einzigen Archetyp zurück, den der *Codex Laurentianus* 68, 2 (= *Mediceus II*) am getreuesten wiedergibt²⁸. Der Einschub wäre also schon sehr früh und in vollkommener Nachahmung des taciteischen Stiles vorgenommen worden, was jedoch sehr

Beispiel illustrieren. Es betrifft die Legitimität des 12. Ptolemäers: In eben jener Rede aus dem Jahre 63 v. Chr. (*De lege agr.* 2, 42) sagt er: *eum* (scil. Ptolemaios XII.) *qui regnum illud teneat hoc tempore neque genere neque animo regio esse inter omnis fere video convenisse*. In der Verteidigungsrede für P. Sestius vom Jahre 56 v. Chr. erklärt er dagegen: *Rex Ptolomaeus, qui, si nondum erat ipse a senatu socius appellatus, erat tamen frater eius regis qui, cum esset in eadem causa, iam erat a senatu honorem istum consecutus, erat eodem genere eisdemque maioribus, eadem vetustate societatis, denique erat rex, si nondum socius, at non hostis* (*pro Sestio* 57). Nach diesen Worten zweifelten seine Zuhörer sicher nicht mehr an der Legitimität des ägyptischen Herrschers. Vgl. H. Volkmann, RE 23, 2 (1959) 1748.

26 W. Dittenberger, Syll.³ 573 = F. Durrbach, *Choix d'inscriptions de Délos* (Paris 1921) Nr. 56; W. Dittenberger, Syll.³ 574 = F. Durrbach, a.O. Nr. 57. Ch. Blinkenberg, *Lindos II* (Berlin/Kopenhagen 1941) 182 (*Tempelchronik C*, XLII). Zu den Fragen, die diese Inschriften aufwerfen, s. A. Aymard, *Le protocole royal grec et son évolution*, Rev. des études anc. 50 (1948) 232ff. = *Etudes d'histoire ancienne* (Paris 1967) 73ff.; ders., βασιλεὺς Μακεδόνων, Rev. int. des droits de l'antiquité 4 (1950) 61ff. = *Etudes d'histoire ancienne* 100ff. Dagegen zu Recht R. M. Errington, *Macedonian 'Royal Style' and its historical significance*, Journ. of Hellen. Studies 94 (1974) 20ff.

27 Zu dieser als einer der ausdrücklichen Primärquellen des Tacitus s. Th. Mommsen, *Das Verhältnis des Tacitus zu den Acten des Senats*, eine am 24. 7. 1884 in d. Berl. Akademie gehaltene Rede, zuletzt veröffentl. in *Gesammelte Schriften VII* (Berlin 1909) 353ff.; Ph. Fabia, *Les sources de Tacite dans les Histoires et les Annales* (Paris 1893) 312ff.; neuerdings R. Syme (oben Anm. 1) I 186ff. 278ff. 295f. (hier gerade für das 12. Buch der Annalen); s. aber auch die warnende Bemerkung bei D. Flach, Mus. Helv. 30 (1973) 101 Anm. 58.

28 P. Wuilleumier, *Tacite, Annales, Livres XI–XII* (Soc. d'édition «Les Belles Lettres», Paris 1976) S. IXff. aufgrund der dann auf S. XII zitierten Arbeiten von R. Hanslik.

unwahrscheinlich ist. Es ist also besser, bei der Annahme zu bleiben, dass sich Tacitus selbst geirrt hat.

Die Worte *cui ut degeneri Pseudophilippi vocabulum impositum* treffen, was sehr wichtig ist, in Wahrheit gar nicht einmal auf Andriskos zu, denn dieser erhielt nicht den Beinamen Pseudophilippos, weil er ein *degener*, sondern weil er ein Usurpator war. Sie erklären sich am besten dadurch, dass sie der römische Geschichtsschreiber aus seinem Bestreben heraus eingefügt hat, eine historische Gestalt mit einem einzigen Satz scharf zu umreißen. Er führt damit seine Leser in die Irre, während er selber Philipp V. im Auge hatte und auch die chronologische Abfolge der von ihm mitgeteilten historischen Fakten für ihn sicher feststand²⁹. Dass Rom und Byzanz also einen Bundesvertrag in der Zeit des 2. Makedonischen Krieges abgeschlossen haben, steht über jedem Zweifel³⁰.

Es handelt sich nun darum, diesen Vertrag in den geschichtlichen Zusammenhang einzuordnen, mit anderen Worten gesagt, ihn sogar für eine so frühe Zeit wahrscheinlich zu machen, was keine schwierige Aufgabe darstellt und was hier in aller Kürze geschehen soll: Im 1. Makedonischen Krieg versuchte Byzanz neben Ägypten, Rhodos, Chios und Mitylene zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln³¹, sicher weil die langandauernden kriegerischen Auseinandersetzungen den Handel immer mehr gefährdeten; es war also neutral. Die Lage änderte sich aber für die Stadt am Bosphoros grundlegend in der Zeit, die dem Ausbruch des 2. Makedonischen Krieges kurz vorausging. Philipp V. baute eine Flotte aus, unterstützte kretische Städte gegen Rhodos und befahl seinen Vertrauten Dikaiarchos und Herakleides, gegen die Kykladen, den Hellespont und gegen die rhodische Flotte vorzugehen³². Das in der Folgezeit immer weiter reichende militärische Vordringen Philipps V., das sich vielleicht

29 Philipp V. wird im ganzen taciteischen Werk sonst nirgends erwähnt. Eine Überprüfung dessen, was sein Verfasser wirklich von diesem makedonischen König wusste, ist unmöglich. Der einzige Herrscher dieses Namens, den er nennt, ist Philipp II.: *Ann.* 2, 63, 3; 3, 38, 4; 4, 43, 1; *Dial.* 16, 5.

30 Wie ich nachträglich bemerke, ist dieser Gedanke zum ersten Mal von W. Henze, *De civitatibus liberis quae fuerunt in provinciis populi Romani* (Berlin 1892) 62f. ganz kurz geäußert worden, hat aber in der Forschung so gut wie keinen Widerhall gefunden (s. o. Anm. 5). Wenn ich richtig sehe, hat als einziger A. H. M. Jones in seinen Werken *The Cities of the Eastern Roman Provinces* (Oxford 1937) 556 (in den *Addenda and Corrigenda* zu S. 14) und *The Greek City from Alexander to Justinian* (Oxford 1940) 118 u. 320 Anm. 41 auf W. Henze verwiesen. Unabhängig von diesen beiden Forschern hat G. de Sanctis, *Storia dei Romani* IV 3 (Florenz 1964) 125 Anm. 126 eine Verwechslung zwischen Philipp V. und Andriskos bei Tacitus angenommen. Doch hält der italienische Gelehrte, wie aus seinen Worten eindeutig hervorgeht, daran fest, dass das *foedus* zwischen Rom und Byzanz zur Zeit des Pseudophilippos entstanden sei.

31 Polyb. 11, 4–6. Dazu H. H. Schmitt, *Rom und Rhodos*, Münchn. Beitr. zur Papyrusforsch. u. antik. Rechtsgesch. 40 (München 1957) 198ff.

32 Polyb. 13, 4f.; 18, 54, 7. Dazu F. W. Walbank, *A Historical Commentary on Polybius* II (Oxford 1967) 417ff. 625. Siehe auch Diod. 28, 1f.; Polyän. 5, 17, 2.

aus dem von ihm mit Antiochos III. ausgehandelten Geheimvertrag über die gemeinsame Aufteilung der ausserägyptischen Besitzungen erklären lässt³³, musste Byzanz notgedrungen auf die Seite der Gegner des makedonischen Königs treiben. Vielleicht schon recht früh befand sich auch Perinth, das mit Byzanz in einer Sympolitie verbunden war, unter den von Philipp V. eingenommenen Städten³⁴. Auf alle Fälle wissen wir aus Polybios 16, 2, 10, dass byzantische Kriegsschiffe bereits an der Seeschlacht von Chios gegen die Makedonier teilnahmen.

So wird es leicht verständlich, dass es zur Zeit des 2. Makedonischen Krieges (200–196 v. Chr.) zum Abschluss eines Bundesgenossenschaftsvertrags zwischen Byzanz und Rom kommen konnte. Auch dem römischen Senat und vor allem den in seinem Namen kriegführenden Feldherren musste es damals daran gelegen sein, sich jeder nur erdenklichen Unterstützung zu versichern, und Byzanz wurde als Seemacht nur von Rhodos übertroffen. Während die Inselrepublik ihrer Politik treu blieb, Rom in seinen Kriegen zu helfen, ohne sich enger zu binden, kann man Byzanz eher mit Herakleia am Pontus vergleichen, das nach dem Ende des Krieges gegen Antiochos III., also nur kurze Zeit nach dem Übergang des römischen Heeres nach Kleinasien, ein *foedus* mit Rom schloss³⁵. Erst nach der Schlacht von Pydna gab Rhodos seine traditionelle Neutralitätspolitik auf, erflachte einen Bundesvertrag und erhielt ihn schliesslich³⁶. Byzanz und Herakleia dagegen verbanden sich aus der Notwendigkeit und aus der Erkenntnis, auf diese Weise ihren Interessen besser zu dienen, bereits früher mit Rom.

Ist dieser frühe Vertragsabschluss an sich schon wichtig genug, so wird er es besonders im Hinblick auf die Anklagen, die am Vorabend des 3. Makedonischen Krieges gegen Perseus geäußert wurden. Man warf dem Antigoniden vor, entgegen den Bestimmungen des Friedensvertrags, den sein Vater im Jahre

33 Zu all den damaligen Unternehmungen Philipps V. s. im einzelnen B. Niese (oben Anm. 5) 568ff.; F. W. Walbank, *Philip V of Macedon* (Cambridge 1940, Nachdruck Hamden, Conn. 1967) 108ff.; E. Will, *Histoire politique du monde hellénistique (323–30 av. J.-C.)* II (Nancy 1967) 87ff.; W. Dahlheim (oben Anm. 6) 234ff.

34 Bekannt ist nur, dass bei den Verhandlungen in Nikaia im Jahre 198/7 v. Chr. der rhodische Admiral Akesimbrotos die Rückgabe Perinths an Byzanz forderte (Polyb. 18, 2, 4). Vgl. Th. Mommsen, *Röm. Geschichte I⁸* (1888) 696; M. Holleaux, *Rome, la Grèce et les monarchies hellénistiques au III^e siècle avant J.-C. (273–205)* (Paris 1935, Nachdruck 1969) 316. F. W. Walbank (oben Anm. 32) 553.

35 Memnon bei F. Jacoby, *FGrHist 3b*, Nr. 434, F 18, 10 (S. 350). Dazu M. Janke, *Historische Untersuchungen zu Memnon von Herakleia (Kap. 18–40, FgrHist Nr. 434)* (Würzburg 1963) 30f.

36 Polyb. 30, 4, 4; 30, 31, 20; Liv. *Per.* 46; Zonar. 9, 24, 6. Siehe H. H. Schmitt (oben Anm. 31) 151ff.; F. W. Walbank, *A Historical Commentary on Polybius III* (Oxford 1979) 460f.; zu den Beziehungen Roms zu Rhodos zwischen dem 2. Makedonischen Krieg und der Schlacht bei Pydna s. E. S. Gruen, *Rome and Rhodes in the Second Century B.C.: A Historical Inquiry*, *Class. Quart. (N.S.)* 25 (1975) 58ff.

196 v. Chr. mit den Römern ausgehandelt und den er selbst 178 v. Chr. erneuert hatte, Byzanz unterstützt zu haben³⁷.

Man weiss, dass die romfreundliche antike Geschichtsschreibung alle nur denkbaren Gründe nennt, die angeblich zum Ausbruch des 3. Makedonischen Krieges geführt haben sollen, die wahren aber so gut wie möglich verschweigt³⁸. So nimmt es nicht wunder, dass bei der Anklage gegen Perseus, Byzanz Hilfe gewährt zu haben, die Tatsache überhaupt nicht erwähnt wird, dass es sich in Wahrheit um einen Bundesgenossen Roms handelt. Ebenso steht es um die Aitolier, die unterstützt zu haben Perseus gleichfalls zum Vorwurf gemacht wurde und die damals auch im Bündnis mit Rom standen³⁹. Jedes Argument war eben gut genug, um den makedonischen König der gesamten Schuld am Kriege zu bezichtigen. Schon Philipp V. hatte im Jahre 184 v. Chr. der Stadt am Bosphoros geholfen, und von einem Protest von seiten Roms ist in unseren Quellen nirgends die Rede⁴⁰.

Die immerwährende Schwierigkeit, der sich Byzanz gegenüber sah, bestand darin, dass es sich der thrakischen Stämme erwehren musste⁴¹. Gegen diese benötigte die Stadt wohl oft fremde Hilfe, und der ferne Bundesgenosse Rom hat sie zur Zeit des Perseus wahrscheinlich nicht geschickt. Dagegen lag es ganz im Interesse und in der Politik Makedoniens, die barbarischen Völkerschaften in Schach zu halten. Nur so erklärt sich die Hilfeleistung des Perseus, und trotz zweifacher Berechtigung – sie wurde nämlich einem römischen Verbündeten zuteil und richtete sich gewiss gegen die das ganze Griechentum bedrohenden Horden des Nordens – wurde diese Hilfe dem Antigoniden zur Last gelegt. Falscher als in diesem Fall die römische kann kaum eine Geschichtsschreibung verfasst werden. Erst die Kenntnis von einem in der Zeit des 2. Makedonischen Krieges abgeschlossenen *foedus* zwischen Rom und Byzanz ermöglicht es also, einen weiteren Anklagepunkt, der gegen den letzten König Makedoniens erhoben wurde, richtig zu beurteilen. Er gereicht ihm vor der Geschichte nicht zur Schande, sondern ganz im Gegenteil zur Ehre.

37 Liv. 42, 13, 8 (in der 172 v. Chr. vor d. Senat gehaltenen Rede Eumenes' II.): *auxilium Byzantiis adversus foedus tulit*. Liv. 42, 40, 6 (in d. Ansprache d. Q. Marcius Philippus vom Jahre 171 v. Chr.): *Byzantiis item contra foedus misisti auxilia*. Liv. 42, 42, 4: (in d. Entgegnung d. Perseus): *Aetolis et Byzantiis praesidia misimus et cum Boeotis amicitiam fecimus*. App. Mak. 11 § 1: Βυζαντίους τε καὶ Αἰτωλοῖς καὶ Βοιωτοῖς συμμαχήσας; § 7: Βυζαντίους δὲ καὶ Αἰτωλοῖς καὶ Βοιωτοῖς οὐ καθ' ὑμῶν ἀλλὰ καθ' ἑτέρων συνεμάχησεν. Dazu s. P. Meloni, *Il valore storico e le fonti del libro macedonico di Appiano* (Rom 1955) 127f. 155f.; P. Pédech, *La méthode historique de Polybe* (Paris 1964) 135.

38 Darüber neuerdings A. Giovannini, *Rome et la circulation monétaire en Grèce au IIe siècle avant Jésus-Christ*, Schweizerische Beitr. zur Altertumswiss. 15 (Basel 1978) 83ff. (dort auch die wichtigste Literatur zu dieser Frage).

39 Liv. 42, 12, 7; 42, 40, 6; App. Mak. 11, 1. 7. Zum Vertrag zwischen Rom und den Aitolern Polyb. 21, 32; Liv. 38, 11. Siehe F. W. Walbank (oben Anm. 36) 131ff.

40 Polyb. 22, 14, 12: τοῖς Βυζαντίοις ὑπέσχετο βοηθήσειν. Liv. 39, 35, 4: *interim per speciem auxilii Byzantiis ferendi, re ipsa ad terrorem regulis Thracum iniciendum profectus*.

41 Siehe F. W. Walbank (oben Anm. 33) 237.